

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 10

Ansbach, 11.05.22

Haushaltssatzung des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach	Seite 5
Tierseuchenrecht	Seite 6

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, erlässt der Landkreis Ansbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 217.597.333 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.696.300 €

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 5.138.800 €

und in den Aufwendungen mit 5.090.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 520.300 €

ab.

3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.463.100 €

und in den Aufwendungen mit 3.495.400 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.324.900 €

ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 818.087 € festgesetzt.

2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Feuchtwangen werden keine festgesetzt.

3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen werden auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.200.000 € festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 104.799.004 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen 2022:

a) Grundsteuer A	2.147.374 €
b) Grundsteuer B	17.542.234 €
c) Gewerbesteuer	74.822.742 €
d) Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	84.466.591 €
e) Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	14.748.349 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2021 Anspruch hatten

34.841.966 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

228.569.256 €
=====

3) Nach Art. 18. Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	45,85 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	45,85 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	45,85 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	45,85 v.H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	45,85 v.H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	45,85 v.H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
Hebesatz	360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	
Hebesatz	360 v.H.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen wird auf 150.000 € festgesetzt.

3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ansbach, 03. Mai 2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 27. April 2022, RMF –SG12-1512-7-10-3, diese Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises samt ihren Anlagen sowie die Wirtschaftspläne für die Kreisseniorheime mit kaufmännischen Rechnungswesen für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß Art. 59 Abs.3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Satzung beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, Zimmer 1.07, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 03. Mai 2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Beabsichtigte Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach (9. Änderung);

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Marktgemeinde Colmberg beantragt die Herausnahme und Integrierung von Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U) im Verhältnis 1:1, mit dem Ziel der Entwicklung einer Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG gilt die Verordnung hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weiter (Schutzzone).

Betroffen ist eine Herausnahmefläche in der Schutzzone von ca. 27,89 ha, nördlich bis nordöstlich von Colmberg. Die Flächen zur Integrierung befinden sich ebenfalls auf Gebiet der Gemeinde Colmberg, in den Gemarkungen Auerbach, Binzwangen und Colmberg.

Der Landkreis Ansbach beabsichtigt, die Naturparkverordnung, gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, wie folgt zu ändern:

Aus der Schutzzone sollen in der Gemeinde und Gemarkung Colmberg, die Grundstücke mit den Flurnummern 913/1, 917/0, 918/0, 919/0, 925/0, 926/0, 927/0 und 928/0, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 913/0, herausgenommen werden.

Parallel dazu sollen in der Gemeinde Colmberg, Gemarkung Auerbach, die Flurstücke Nr. 62/0, 63/0, 64/0, 68/0, 176/0, 177/0, 178/0, 179/0, 181/0, 187/0 vollständig und Teilflächen der Flurstücke Nr. 44/0, 60/0, 65/0 und 67/0, 188/0 und 189/0 sowie in der Gemarkung Binzwangen das Flurstück Nr. 77/0 vollständig und Teilflächen der Flurstücke Nr. 78/0, 79/0, 80/0 und 81/0, sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 849/0 der Gemarkung Colmberg, in die Schutzzone integriert werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Kartenausschnitte, liegen beim

Landkreis Ansbach, Sachgebiet 42, Zimmer-Nr. 3.26, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

in der Zeit vom 19. Mai 2022 bis zum Ablauf des 20. Juni 2022, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ansbach von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können zusätzlich auf den Internetseiten des Landkreises Ansbach eingesehen werden, unter dem Weblink:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Ver%C3%B6ffentlichungen/Umwelt/>

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Sachgebiet 42 des Landkreises Ansbach formlos schriftlich, per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de oder zur Niederschrift in den Amtsräumen des Landratsamtes Ansbach geltend gemacht werden. Bei letzterem weisen wir darauf hin, dass Sie bei einer Verschärfung der Corona-Situation ggf. dazu aufgefordert werden, ein Kontaktformular vor Ort auszufüllen und sich anzumelden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten beim Landkreis Ansbach finden Sie unter dem Weblink: <https://www.landkreis-ansbach.de/Quicknavigation/Datenschutz/>

Ansbach, den 04.05.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

565-51 SG 82

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 09.12.2021

Das Landratsamt Ansbach hat am 06.05.2022 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 09.12.2021, Az.: 565-51 SG 82, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zimmer 2.03, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 06.05.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat